

AMTSBLATT

FÜR DAS
AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



Massen-Niederlausitz, den 01. Dezember 2009

18. Jahrgang 2009

Ausgabe Nr. **12**

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.07.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.255.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	4.269.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentliche Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.524.800 EUR
Auszahlungen auf	4.524.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.196.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.055.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	188.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	410.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	59.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	139.600 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz für die Amtsumlage wird auf **40,96 v.H.** und der Hebesatz für die Investitionsumlage auf **2,93 v.H.** der Umlagengrundlagen der Gemeinden des Landes Brandenburg, gemäß BbgFAG vom 29.06.04 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert am 06.12.2006 (GVBl. I S. 166) Haushaltsplan 2008/2009 - Orientierungsdaten 2009 festgesetzt.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf **6.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **50.000 EUR** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **30.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

entfällt (HASIKO)

§ 7

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **695.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Haushaltssatzung tritt am **01.01.2009** in Kraft.
3. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Massen-Niederlausitz, den 17.11.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Haushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan und deren Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 17.11.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Erneute öffentliche Auslegung zur 7. Änderung des Bebauungsplan- Entwurfes „Gewerbe- und Industriepark Massen“ (2. Entwurf) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der 2. Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe und Industriepark Massen“ (Lage des B-Plangebiets und Geltungsbereich siehe Kartenausschnitt) wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) - verkürzt auf zwei Wochen - erneut öffentlich ausgelegt.

Ziel/Zwecke:

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes wird angestrebt

- die maßvolle Erweiterung des Plangebiets um eine Lagerfläche und um einen weiteren Standort für gewerbliche Einrichtungen,
- die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsintensivierung von Teilgebieten,
- die behutsame Änderung beim Zuschnitt von Baugebieten zwecks besserer Gebietsnutzung,
- die Verbesserung der Zufahrtsmöglichkeiten zu einigen Baugebieten.

Umweltbezogene Informationen:

Neben dem Umweltbericht und einem Gutachten zum Artenschutz können umweltbezogene Behördenstellungnahmen, u.a. vom Landesumweltamt Brandenburg, vom Landkreis Elbe-Elster einschließlich der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde sowie die Stellungnahme der unteren Forstbehörde eingesehen werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

in Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung erfolgt von:

**Montag, 04. Januar bis einschließlich
 Montag, 18. Januar 2010**

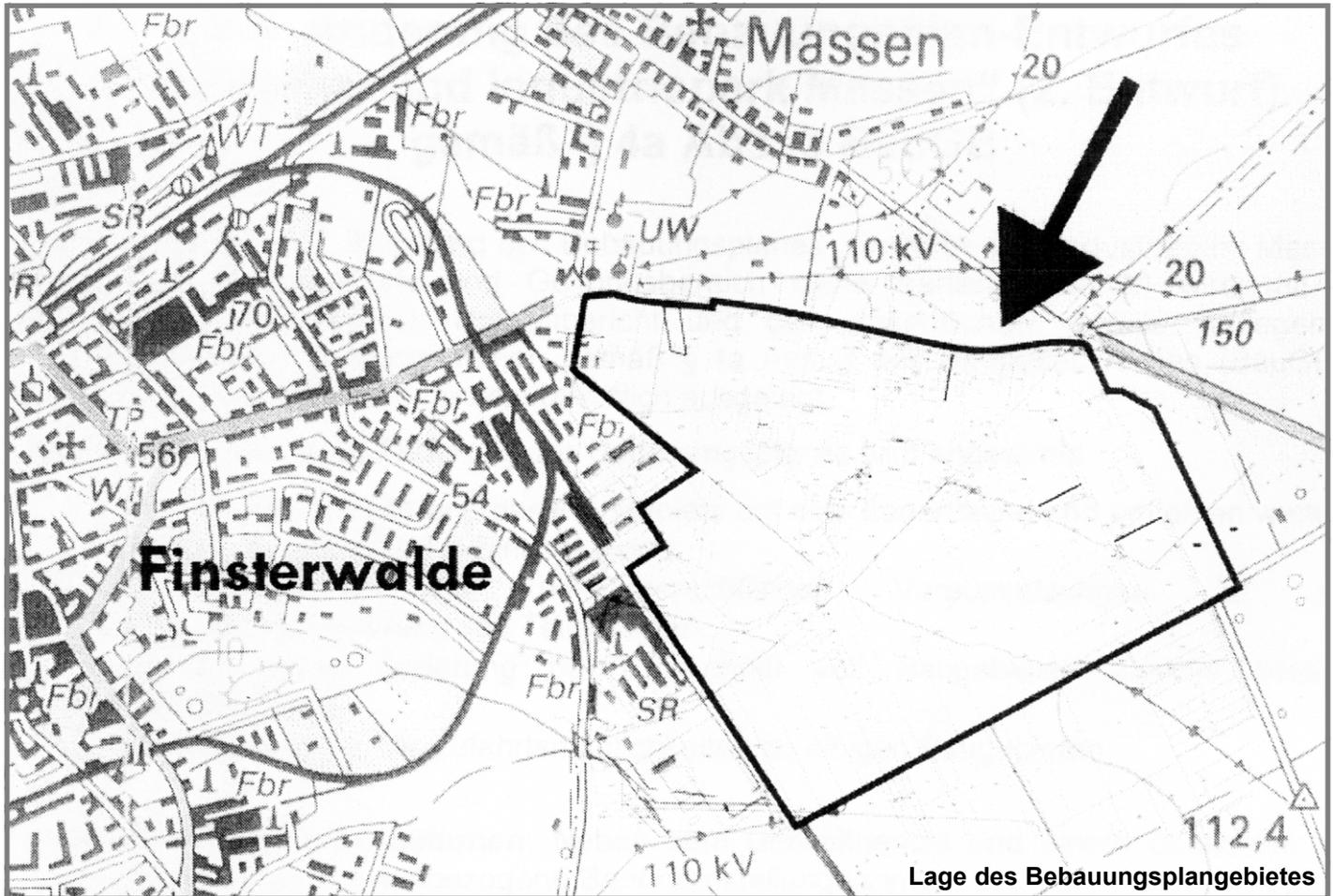
im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 - Eingangsbereich / Bürgerservice -
 OT Massen , Turmstraße 5
 03238 Massen - Niederlausitz

während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 - 13.00 Uhr

Massen-Niederlausitz, 18.11.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen

Auf Grund des § 3, 5, 6, 14, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003, GVBl. I Seite 172, in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in der Sitzung am 07.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen, beschlossen am 06.11.2006 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 15.Jg., Nr. 11, S. 6), zuletzt ergänzt durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen vom 05.09.2007 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 16. Jg., Nr.8, S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Leistungsgebühr für die Straßenreinigung für den Zeitraum 01.01.2010 - 31.12.2010 beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Absätze 1-3)

0,92 € /QWm

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 07.09.2009

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen vom 07.09.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 10.09.2009

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Crinitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung Crinitz in der Sitzung am 09.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gemeinde Crinitz mit ihren Ortsteilen Crinitz und Gahro.
2. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
3. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde Crinitz als selbstständige öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist. Bei einer maschinellen Reinigung der Straßen durch die Gemeinde ist der Umfang entgegen § 3 Absatz 1 (Anliegerpflichten), eingeschränkt. Die Reinigung von Straßen durch die Gemeinde ist in den beigefügten Straßenverzeichnissen (Anlage 1-2) festgelegt. Darüber hinaus kann der Grundstückseigentümer eine Reinigung (Kehrung) der Fahrbahn nach Bedarf zusätzlich und selbsttätig ausführen.
4. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören der Straßenkörper der für den Fahrzeugverkehr vorbehalten ist, aber auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege, Gehwege sind alles Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils zu 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

Dieses gilt auch an Wald- und landwirtschaftlichen Flächen, sowie Brachflächen, die an öffentlichen Straßen in der Ortslage angrenzen und wo sich kein befestigter Gehweg befindet.

5. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung / der Winterdienst. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen und das Streuen auf den Fahrbahnen und Gehwegen bei Schnee- und Eisglätte.
6. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
7. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung durch die Straße, insbesondere durch die Zufahrt oder den Zugang möglich ist. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
8. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte gleich.
9. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen, z.B. befestigte und unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen u. ä.)
 - b) Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege, soweit sie als Verbindungswege von bebauten Gebieten dienen)
 - c) Gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO, deren besondere Kennzeichnung mit Zeichen 240 „Gemeinsamer Fuß- und Radweg“ erfolgte.
10. Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) befestigte und unbefestigte Straßen, die auf Grund ihrer Größe, Breite und Beschaffenheit, der Benutzung mit Kraftfahrzeugen vorbehalten sind.
 - b) befestigte und unbefestigte Radwege, die ausschließlich den Radfahrern vorbehalten sind.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der in den Straßenverzeichnissen aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Die Straßenverzeichnisse (Anlage 1-2) sind Bestandteil dieser Satzung. Die Übertragung der Reinigungspflicht und die Zuordnung wird im jeweiligen Straßenverzeichnis mit einem „x“ gekennzeichnet. Nicht aufgeführte Leistungen sind den Grundstückseigentümern auferlegt.
2. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigung nach § 2 (Anliegerpflichten)

(1)

1. Fahrbahnen und Gehwege sind in der Regel vor Feiertagen und mindestens alle 14 Tage vor Sonntagen, darüber hinaus nach Bedarf, zu säubern.
2. Zur Säuberung gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub, Streusand und sonstigen Unrats und das Entfernen von Austrieben an den Straßenbäumen, sowie durch Anflug wild wachsenden Sträuchern und Bäumen.
3. Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. herab gefallenes Transportgut oder bei Stürmen herab gefallene Äste, sind unverzüglich im zumutbaren Umfang durch die Anlieger zu räumen.
4. Schnittgerinne und Wassereinfläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten.
5. Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen.
6. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
7. Die Reinigungspflicht umfasst zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußgängerverkehres auch das Kurzhalten des Bewuchses auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung desselben, insbesondere ist das Ablegen von Unrat und dergleichen nicht gestattet.
8. Im Rahmen der allgemeinen Reinigung und zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und des gemeindlichen Gesamtbildes ist der Grundstückseigentümer (Anlieger) verpflichtet den Bewuchs kurz zuhalten und den Unrat zwischen der Grundstücksgrenze (insbesondere der Umzäunung) und dem Gehweg bzw. der Fahrbahn zu beseitigen, einschließlich aller dazwischen liegenden Flächen, unabhängig der Eigentumsverhältnisse, wie Parktaschen, Parkplätze, Bushaltestellen, Gräben, Böschungen, Grünflächen, Blumen- und Strauchpflanzungen, Mauern, soweit es sich nicht um selbständige gemeindliche Grünanlagen (z.B. Straßenbegleitgrün mit besonderer Bepflanzung) handelt.

Unrat, Streusand, Laub und Äste sind durch den Reinigungspflichtigen selbst zu entsorgen.

(2)

1. Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigen Umfang durchzuführen, das heißt insbesondere, Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr der jeweiligen Straße erforderlichen Breite, jedoch von mindestens, 0,75 m Breite von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.
2. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern übertragenen Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
3. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbussen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten oder bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

4. Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
5. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Fußgängerüberwege von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden.
6. In der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 10.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
7. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
8. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
9. Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängig benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
10. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
11. Schnee und Eis dürfen von Grundstücken nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn gebracht werden oder den Nachbarn zugekehrt werden.

(3)

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt und befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde Crinitz erhebt für die durch sie durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, beträgt 25 % und wird von der Gemeinde getragen.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Maßstab für die Leistungsgebühren ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, hier die Gebäude- und Freiflächen, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind.

- Bebaute Grundstücke, deren Gebäude- und Freiflächen nicht bisher katastermäßig erfasst sind, werden in ihre Gesamtgröße herangezogen.
- Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
 - Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so wird nur die Straße betrachtet durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.
 - Hinterliegergrundstücke werden mit 75 % der heranzuziehenden Grundstücksfläche berechnet.
 - Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung für den Zeitraum vom 01.01.2010 - 31.12.2010 beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-4) **0,39 Euro**.

§ 6 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte gleich.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig, es sei denn es besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder Nutzungsrecht gemäß § 1.
- Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenpflichtigen unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden. Dies entscheidet nach Antragstellung die Gemeindevertretung.

§ 7 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Reinigung. Sie entsteht insgesamt, d. h. hinsichtlich der Winterwartung mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als ein Vierteljahr eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (1) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 - (2) gegen ein Ge- oder Verbot nach § 3 dieser Satzung verstößt
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 und § 37 Abs. 1 Ziffer 1 OwiG ist der Amtsdirektor.

§ 9 Zwangsmittel

- Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 - 23 des Ordnungsbehördengesetzes - OBG - in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VwVG - in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde ein Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.
- Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.
- Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10 Inkrafttreten; Außerkraftsetzung der bestehenden Satzung

- Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung für die Straßenreinigung in den Ortsteilen der Gemeinde Crinitz vom 08.12.2006 und die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Crinitz vom 11.06.2007 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnisse gem. § 2 Abs.1

- 1 - Crinitz
- 2 - Gahro

Massen-Niederlausitz, den 09.11.2009

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Crinitz vom 09.11.2009 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 12.11.2009

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
OT Crinitz				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Am Bahnhof			X	X	X	X	
Am Spring			X	X	X	X	
An der LPG			X	X	X	X	
Bahnhofsstraße			X	X	X	X	
Bergener Straße K 6233			X	X	X	X	
Birkenhain			X	X	X	X	
Friedensstraße			X	X	X	X	
Gahroer Weg			X	X	X	X	
Gartenstraße			X	X	X	X	
Grenzweg			X	X	X	X	
Groß-Mehßower Straße			X	X	X	X	
Hainweg			X	X	X	X	
Hauptstraße L 56			X	X	X	X	
Heideweg			X	X	X	X	
Idastraße			X	X	X	X	
Im Park			X	X	X	X	
Lindenplatz			X	X	X	X	
Niederhof I & II			X	X	X	X	
Oberhof			X	X	X	X	
Pestalozzistraße			X	X	X	X	
Robert-Hofmann-Straße			X	X	X	X	
Siedlung			X	X	X	X	
Südstraße			X	X	X	X	
Triftstraße			X	X	X	X	
Waldstraße			X	X	X	X	
Westweg			X	X	X	X	
Wiesenweg			X	X	X	X	

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst	Reinigung		Winterdienst	
OT Gahro				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Am Spring			X	X	X	X	
Bergener Weg			X	X	X	X	
Dorfstraße L 56			X	X	X	X	
Nordtrift vom Spring kommend bis Ende der Bebauung			X	X	X	X	
Nordtrift vom Bergner Weg kommend bis Ende der Bebauung			X	X	X	X	
Pechhütte			X	X	X	X	
Südtrift bis Ende der Bebauung			X	X	X	X	

Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in der Sitzung am 17.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf mit ihren Ortsteilen Lichterfeld, Schacksdorf und Lieskau.
2. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
3. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf als selbstständige öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist. Bei einer maschinellen Reinigung der Straßen durch die Gemeinde ist der Umfang entgegen § 3 Absatz 1 (Anliegerpflichten), eingeschränkt. Die Reinigung von Straßen durch die Gemeinde ist in den beigefügten Straßenverzeichnissen (Anlage 1 - 3) festgelegt. Darüber hinaus kann der Grundstückseigentümer eine Reinigung (Kehrung) der Fahrbahn nach Bedarf zusätzlich und selbsttätig ausführen.
4. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören der Straßenkörper der für den Fahrzeugverkehr vorbehalten ist, aber auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltstellenbuchten sowie die Radwege, Gehwege sind alles Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von

jeweils zu 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

Dieses gilt auch an Wald- und landwirtschaftlichen Flächen, sowie Brachflächen, die an öffentlichen Straßen in der Ortslage angrenzen und wo sich kein befestigter Gehweg befindet.

5. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung / der Winterdienst. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen und das Streuen auf den Fahrbahnen und Gehwegen bei Schnee- und Eisglätte.
6. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
7. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung durch die Straße, insbesondere durch die Zufahrt oder den Zugang möglich ist. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
8. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte gleich.
9. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen, z.B. befestigte und unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen u. ä.)
 - b) Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege, soweit sie als Verbindungswege von bebauten Gebieten dienen)
 - c) Gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO, deren besondere Kennzeichnung mit Zeichen 240 „Gemeinsamer Fuß- und Radweg“ erfolgte.
10. Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) befestigte und unbefestigte Straßen, die auf Grund ihrer Größe, Breite und Beschaffenheit, der Benutzung mit Kraftfahrzeugen vorbehalten sind.
 - b) befestigte und unbefestigte Radwege, die ausschließlich den Radfahrern vorbehalten sind.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der in den Straßenverzeichnissen aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Die Straßenverzeichnisse (Anlage 1-3) sind Bestandteil dieser Satzung. Die Übertragung der Reinigungspflicht und die Zuordnung wird im jeweiligen Straßenverzeichnis mit einem „x“ gekennzeichnet. Nicht aufgeführte Leistungen sind den Grundstückseigentümern auferlegt.
2. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigung nach § 2 (Anliegerpflichten)

(1)

1. Fahrbahnen und Gehwege sind in der Regel vor Feiertagen und mindestens alle 14 Tage vor Sonntagen, darüber hinaus nach Bedarf, zu säubern.
2. Zur Säuberung gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub, Streusand und sonstigen Unrats und das Entfernen von Austrieben an den Straßenbäumen, sowie durch Anflug wild wachsenden Sträuchern und Bäumen.
3. Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. herab gefallenes Transportgut oder bei Stürmen herab gefallene Äste, sind unverzüglich im zumutbaren Umfang durch die Anlieger zu räumen.
4. Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten.
5. Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen.
6. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
7. Die Reinigungspflicht umfasst zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußgängerverkehres auch das Kurzhalten des Bewuchses auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung desselben, insbesondere ist das Ablegen von Unrat und dergleichen nicht gestattet.
8. Im Rahmen der allgemeinen Reinigung und zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und des gemeindlichen Gesamtbildes ist der Grundstückseigentümer (Anlieger) verpflichtet den Bewuchs kurz zu halten und den Unrat zwischen der Grundstücksgrenze (insbesondere der Umzäunung) und dem Gehweg bzw. der Fahrbahn zu beseitigen, einschließlich aller dazwischen liegenden Flächen, unabhängig der Eigentumsverhältnisse, wie Parktaschen, Parkplätze, Bushaltestellen, Gräben, Böschungen, Grünflächen, Blumen- und Strauchpflanzungen, Mauern, soweit es sich nicht um selbständige gemeindliche Grünanlagen (z.B. Straßenbegleitgrün mit besonderer Bepflanzung) handelt.

Selbstständige gemeindliche Grünanlagen mit besonderer Bepflanzung sind:

- a) im Ortsteil Lichterfeld: - keine
- b) im Ortsteil Lieskau: - keine
- c) im Ortsteil Schacksdorf: - der Spielplatz mit seinem Grün

Unrat, Streusand, Laub und Äste sind durch den Reinigungspflichtigen selbst zu entsorgen.

An Feld- und Waldgrundstücken, die an eine Straße innerhalb der Ortslage grenzen, ist ein 1,50m breiter Streifen zu pflegen.

(2)

1. Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigen Umfang durchzuführen, das heißt insbesondere, Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr der jeweiligen Straße erforderlichen Breite, jedoch von mindestens, 0,75 m Breite von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.

2. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern übertragenen Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
3. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbussen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten oder bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
4. Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
5. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Fußgängerüberwege von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden.
6. In der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 10.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
7. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
8. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
9. Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängig benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
10. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
11. Schnee und Eis dürfen von Grundstücken nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn gebracht werden oder den Nachbarn zugekehrt werden.

(3)

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt und befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf erhebt für die durch sie durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 1 Kommunalabgaben-

gesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt 25 % und wird von der Gemeinde getragen.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Maßstab für die Leistungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, hier die Gebäude- und Freiflächen, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind. Bebaute Grundstücke, deren Gebäude- und Freiflächen nicht bisher katastermäßig erfasst sind, werden in ihre Gesamtgröße herangezogen.
2. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
3. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so wird nur die Straße betrachtet durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.
4. Hinterliegergrundstücke werden mit 75 % der heranzuziehenden Grundstücksfläche berechnet.
5. Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung für den Zeitraum vom 01.01.2010 - 31.12.2010 beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-4) **0,26 Euro**.

§ 6

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Dem Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte gleich.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig, es sei denn es besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder Nutzungsrecht gemäß § 1.
4. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
5. Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenpflichtigen unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden. Dies entscheidet nach Antragstellung die Gemeindevertretung.

§ 7

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Reinigung. Sie entsteht insgesamt, d. h. hinsichtlich der Winterwartung mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als ein Vierteljahr eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
3. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (1) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 - (2) gegen ein Ge- oder Verbot nach § 3 dieser Satzung verstößt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 und § 37 Abs. 1 Ziffer 1 OwiG ist der Amtsdirektor.

§ 9

Zwangsmittel

1. Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 - 23 des Ordnungsbehördengesetzes - OBG - in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VwVG - in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde ein Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.
2. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10

Inkrafttreten; Außerkraftsetzung der bestehenden Satzung

1. Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Straßenreinigung in den Ortsteilen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 14.12.2006 und die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 20.09.2007 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnisse gem. § 2 Abs.1

Bekanntmachungsverfügung

1 - Lichterfeld
2 - Schacksdorf
3 - Lieskau

Hiermit wird die vorstehende Satzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 17.09.2009 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 17.09.2009

Massen-Niederlausitz, den 23.09.2009

Gottfried Richter
Amtdirektor

Gottfried Richter
Amtdirektor

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst	Reinigung		Winterdienst	
OT Lichterfeld				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Am Bahnhof			x	x	x	x	
Am Sandberg			x	x	x	x	
Bergheider Straße			x	x	x	x	
Gartenstraße			x	x	x	x	
Grubenstraße			x	x	x	x	
Klingmühler Straße K 6226			x	x	x	x	
Sallgaster Straße Theresienhütte K 6226			x	x	x	x	
Südstraße			x	x	x	x	
Wiesensiedlung			x	x	x	x	
Dorfstraße L 60			x	x	x	x	
Forststraße			x	x	x	x	

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst	Reinigung		Winterdienst	
OT Schacksdorf				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Chausseestraße L 60			x	x	x	x	
Dorfstraße			x	x	x	x	
Finsterwalder Straße			x	x	x	x	
Massener Straße			x	x	x	x	
Mühlweg			x	x	x	x	
Sallgaster Straße			x	x	x	x	
Südstraße			x	x	x	x	
Weststraße			x	x	x	x	

Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst	Reinigung		Winterdienst	
OT Lieskau				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Dorfstraße			x	x	x	x	
Dorfstraße B 96			x	x	x	x	
Gartenstraße			x	x	x	x	
Gefrastraße			x	x	x	x	
Hainstraße			x	x	x	x	
Mühlberg			x	x	x	x	
Waldweg			x	x	x	x	
Weg zum Friedhof			x				

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster am 10. Januar 2010

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **14. bis 18. Dezember 2009** im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, Zimmer 16, 03238 Massen-Niederlausitz zu jedermanns Einsicht aus.

Die **Einsichtnahme** ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	8:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Dienstag	8:00-12:00 und 13:00-17:30 Uhr
Mittwoch	8:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Donnerstag	8:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Freitag	8:00-13:00 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **26. Dezember 2009**, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **13. Dezember 2009** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberech-

tigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden in das Wählerverzeichnis eingetragen:
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen,
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und
 - wahlberechtigte Personen, die sich ohne einen Wohnsitz innezuhaben, im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten.
- Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am **26. Dezember 2009** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die Antrag stellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets (Landkreis Elbe-Elster) oder durch Briefwahl wählen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Punkt 1 genannten Dienst-

stunden beantragt werden. **Zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. In den Fällen nach Punkt 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag und einen Wahlbriefumschlag für die Wahl und
- ein Merkblatt für die Wahl.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Kreiswahlleiter eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
 - in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.
- Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Personen, die für die Wahl des Landrates einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Massen-Niederlausitz, den 20.11.2009

Die Wahlbehörde
Gottfried Richter

Wahlbekanntmachung gem. § 42 BbgKWahlV

1. Am **10. Januar 2010** findet die **Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster** statt (Hauptwahl).

Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

Für den Fall, dass eine **Stichwahl** notwendig werden sollte, findet diese am **24. Januar 2010 von 8 bis 18 Uhr** statt.

2. Die Gemeinden des Amtes Kleine Elster sind in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk: 001010 Crinitz
Wahllokal: Gaststätte Bürgerhaus
Hauptstr. 69 A, 03246 Crinitz

Wahlbezirk: 001020 Gahro
Wahllokal: Gaststätte Lubusch
Dorfstr. 18, 03246 Crinitz, OT Gahro

Wahlbezirk: 002010 Lichterfeld
Wahllokal: Gemeindebüro
Forststr.12, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf,

Wahlbezirk: 002020 Lieskau
Wahllokal: Werner's Landgasthaus
Dorfstr. 4, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf,

Wahlbezirk: 002030 Schacksdorf
Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus
Dorfstr. 17, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf,

Wahlbezirk: 003010 Babben
Wahllokal: ehemaliges Gemeindebüro
Dorfstr.10 a, 03246 Massen-Niederlausitz

Wahlbezirk: 003020 Betten
Wahllokal: Gemeindezentrum
Dorfstr. 2 a, 03238 Massen-Niederlausitz

Wahlbezirk: 003030 Gröbitz
Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus
Dorfstr. 34, 03238 Massen-Niederlausitz

Wahlbezirk: 003040 Lindthal
Wahllokal: Gemeinderaum
Dorfstr. 23, 03238 Massen-Niederlausitz

Wahlbezirk: 003051 Massen
Wahllokal: Oberschule Massen, Finsterwalder Str. 11,
03238 Massen-Niederlausitz

Wahlbezirk: 003052 Massen/Tanneberg
Wahllokal: Gaststätte Tanneberg
Massener Str. 10, 03238 Massen-Niederlausitz

Wahlbezirk: 003060 Ponnisdorf
Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus
Dorfstr. 11, 03238 Massen-Niederlausitz

Wahlbezirk: 004010 Dollenchen u. Zürchel
Wahllokal: Gaststätte Stuckatz
Hauptstr. 29, 03238 Sallgast,

Wahlbezirk: 004020 Göllnitz
Wahllokal: Gaststätte Erbkrug
Saadower Str. 1, 03238 Sallgast

Wahlbezirk: 004031 Sallgast und Klingmühl
Wahllokal: Kleine Grundschule Sallgast
Schulstr. 2, 03238 Sallgast

Wahlbezirk: 004032 Henriette und Poley
 Wahllokal: Gaststätte Fuchsbau
 Wormlager Str. 2, 03238 Sallgast

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 08.12.2009 bis 13.12.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag und im Falle einer etwaigen Stichwahl am Tage der Stichwahl zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Kreisverwaltung Elbe-Elster, Herzberg (Elster), Ludwig-Jahn-Str. 2 zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
 Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) Bei der Hauptwahl die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung, sollte nur ein Wahlvorschlag zugelassen sein, jeweils ein Kreis mit „Ja“ und „Nein“. Bei Wahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) im Falle einer etwaig durchzuführenden Stichwahl enthält der Stimmzettel die zur Stichwahl zugelassenen Wahlvorschläge mit den unter a) aufgeführten Angaben.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll.

Sollte für die Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber oder eine Bewerberin zugelassen sein, können die Wähler ihr Wahlrecht in der Weise ausüben, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzen. Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Landkreis Elbe-Elster oder
 b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle (Kreiswahlleiter) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Eine wahlberechtigte Person, die für die Hauptwahl des Landrates einen Wahlschein nach § 23 BbgKWahlV erhalten hat, erhält für die Stichwahl von Amts wegen wiederum einen Wahlschein, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Massen-Niederlausitz, den 20.11.2009

Die Wahlbehörde
Gottfried Richter

Information zur Landratswahl am 10. Januar 2010

Sehr geehrte Wählerinnen und Wähler,

ich wende mich heute an Sie, um Sie auf die erstmals durchgeführte Direktwahl des Landrates hinzuweisen. Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit der Briefwahl.

Wahlbehörde
 Amt Kleine-Elster

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs **1992 - Oktober bis Dezember** - welche wehrpflichtig sind und denen bis zum 10. des Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Anschrift: Melde- und Passbehörde
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz

Sprechstunden:

Dienstag 8.00 - 12.00 und 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr

Erfassung beginnt ab 01.01.2010

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am
11.11.2009 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 06/2009-01
überplanmäßige Aufwendung/Finanzierung beim Produktkonto
12600.526100 - Brandschutz - Aufwendungen für Beschäftigte

Der Amtsausschuss stimmt der überplanmäßigen Aufwendung zu.

Beschluss-Nr.: 06/2009-02

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Festzelt des Amtes
Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss stimmt der Nutzungs- und Entgeltordnung zu.

Beschluss-Nr. 06/2009-03

Entbehrlichkeit Grundstück Crinitz Flur 2, Flurstück 350

Der Amtsausschuss stimmt der Entbehrlichkeit zu.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung vom
09. November 2009
im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 06 / 2009-01

Beschluss der Satzung der Gemeinde Crinitz über die Straßen-
reinigung und Winterwartung und die Erhebung von entspre-
chenden Gebühren

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Beschluss-Nr. 06 / 2009-02

Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Crinitz, Flur
2, Flurstück 327

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 06 / 2009-03

Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Crinitz, Flur
2, Flurstück 349/1

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 06 / 2009-04

Beschluss zum Verkauf Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstück
327

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung vom 16. November 2009 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 07 / 2009-01
Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6300.5100 Straßen- und Wegeunterhaltung

Die Gemeindevertretung beschließt die Ausgabe.

Beschluss-Nr. 07 / 2009-02
Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 0351.5000 Liegenschaftsverwaltung FIMAG

Die Gemeindevertretung beschließt die Ausgabe.

Beschluss-Nr. 07 / 2009-03
Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Gröbitz, Flur 1, Flurstück 33/1

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 07 / 2009-04
Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstücke 30, 235, 236, 238

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 07 / 2009-05
Beschluss zum Verkauf Gemarkung Gröbitz, Flur 1, Flurstück 33/1

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Beschluss-Nr. 07 / 2009-06
Beschluss zum Verkauf Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstücke 30, 235, 236, 238

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsleiter

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung vom 19. November 2009 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 06 / 2009-01
Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6300.5100 Straßen- und Wegeunterhaltung

Die Gemeindevertretung beschließt die Ausgabe.

Beschluss-Nr. 06 / 2009-02
Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 0351.5000 Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen

Die Gemeindevertretung beschließt die Ausgabe.

Beschluss-Nr. 06 / 2009-03
Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 7001.5020 Reparatur Wartung Kläranlage

Die Gemeindevertretung beschließt die Ausgabe.

Beschluss-Nr. 06 / 2009-04
Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Lichterfeld, Flur 1, Flurstück 327

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 06 / 2009-05
Beschluss zur Namensgebung und Widmung „Kleine Grenzstraße“ in Massen-Niederlausitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Namensgebung und Widmung.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 06 / 2009-06
Beschluss zum Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 1, Flurstück 327

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsleiter

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung vom 25. November 2009 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 07 / 2009-01
Beschluss der Friedhofsordnung der Gemeinde Sallgast

Die Gemeindevertretung beschließt die Friedhofsordnung.

Beschluss-Nr. 07 / 2009-02
Beschluss zur Satzung der Gemeinde Sallgast über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von Gebühren

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**Beschluss-Nr. 07 / 2009-03****Beschluss über Erlass der Grundsteuer B für das Grundstück in Sallgast, Blatt 796, Flur 8, Flurstück 306**

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 7. Amtsausschusssitzung - öffentlich **am Mittwoch, dem 09.12.2009, 19.00 Uhr** im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum ein.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 11.11.2009 und Bestätigung
4. Beschluss zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet des Gewerbe- und Industriegebietes der Gemeinde Massen-Niederlausitz
5. Beschluss über-/außerplanmäßiger Aufwand im Brandschutz für Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden, Produktkonto 12600.093300
6. 2. Lesung und Beschlussfassung Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und Bestandteilen für das Haushaltsjahr 2010 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
7. Auswertung der Beratung des Schul- und Sozialausschusses vom 08.12.09
8. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
9. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 11.11.2009 und Bestätigung
2. Beschluss Ankauf Teilfläche Gemarkung Lichterfeld Flur 1, Flurstück 327
3. Beschluss Verkauf Gemarkung Crinitz Flur 2, Flurstück 350
4. Personalangelegenheiten
5. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen
gez. Frank Tischer
 Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur 04. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses, **am Dienstag, dem 08. Dezember 2009, 16:30 Uhr**, im Konferenzraum des Amtes Kleine Elster, Turmstraße 5, Massen-Niederlausitz

Tagesordnung

1. Protokollkontrolle vom 03.11.2009
2. Zwischenbericht KITA Göllnitz
3. Anfragen Ausschussmitglieder
4. Sonstiges

gez. Hartmut Göllnitz
 Ausschussvorsitzender

Einladung

zur 07. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz, **am Montag, dem 07. Dezember 2009, 19:00 Uhr**, in Crinitz, Bürgerhaus, Hauptstraße 69a

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 09.11.2009 und Bestätigung
3. Information der Verbandsvertreter
4. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
5. Anfragen Gemeindevertreter
6. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 09.11.2009 und Bestätigung
2. Beschluss zum Verkauf Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstück 349/1
3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

H. Hofmann
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Anmeldung der Schulanfänger
 des Schuljahres 2010/2011
 Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz**

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 01.10.2010 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig können Eltern, die die vorzeitige Einschulung ihres Kindes wünschen, von diesem Vorstellungstermin Gebrauch machen. Die Anmeldung der Schulanfänger für die Einschulung 2010 erfolgt

am Mittwoch, dem 20. Januar 2010
 in der Zeit von 13:00 - 18:00 Uhr

im Sekretariat der Grundschule.

Das Buch der Familie oder die Geburtsurkunde **und die Bestätigung der Kindertageseinrichtungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung oder ein Befreiungsnachweis (Ausfertigung durch einen Logopäden)** sind bei der Anmeldung vorzulegen und das Kind ist vorzustellen.

Einzugsbereich:

Gemeinde Crinitz

OT Crinitz

OT Gahro

Gemeinde Massen-Niederlausitz

OT Babben

Stadt Luckau

OT Fürstlich Drehna

OT Bergen

Förster

Schulleiterin

Anmeldung der Schulanfänger des Schuljahres 2010/11 Grundschule Massen

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 01.10.2010 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig können Eltern, die die vorzeitige Einschulung ihres Kindes wünschen, von diesem Vorstellungstermin Gebrauch machen. Die Anmeldung der Schulanfänger für die Einschulung 2010 erfolgt

am Dienstag, dem 09.02.2010

in der Zeit von 14.30 - 17.30 Uhr und

am Mittwoch, dem 10.02.2010

in der Zeit von 08.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

im Schulleiterzimmer der Grundschule.

Das Buch der Familie oder die Geburtsurkunde **und die Bestätigung der Kindertageseinrichtungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung oder ein Befreiungsnachweis (Ausfertigung durch einen Logopäden)** sind bei der Anmeldung vorzulegen und das Kind ist vorzustellen.

Einzugsbereich:

Gemeinde Massen-Niederlausitz

OT Betten

OT Gröbitz

OT Lindthal

OT Massen

OT Massen/Tanneberg

OT Ponnisdorf

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

OT Lichterfeld

OT Schacksdorf

Am 11.02.2010 findet ab 08.40 Uhr an unserer Schule ein „Tag des offenen Unterricht's“ statt, zu dem wir alle Interessierten zum Schnuppern einladen.

gez. Elsner

Schulleiterin

Anmeldung der Schulanfänger des Schuljahres 2010/2011 Kleine Grundschule Sallgast

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 01.10.2010 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig können Eltern, die die vorzeitige Einschulung ihres Kindes wünschen, von diesem Vorstellungstermin Gebrauch machen. Die Anmeldung der Schulanfänger für die Einschulung 2010 erfolgt

am Mittwoch, dem 13. Januar 2010

in der Zeit von 13:00 - 18:00 Uhr

im Sekretariat der Grundschule.

Das Buch der Familie oder die Geburtsurkunde **und die Bestätigung der Kindertageseinrichtungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung oder ein Befreiungsnachweis (Ausfertigung durch einen Logopäden)** sind bei der Anmeldung vorzulegen und das Kind ist vorzustellen.

Einzugsbereich:

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

OT Lieskau

Gemeinde Sallgast

OT Göllnitz

OT Dollenchen

OT Dollenchen/Zürchel

OT Sallgast

OT Sallgast/Henriette

OT Sallgast/Klingmühl

OT Sallgast/Poley

Gulbin

Schulleiterin

Veranstaltungskalender 2010 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Um die Termine der Veranstaltungen im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) für das Jahr 2010 im Amtsblatt und im Veranstaltungskalender des Landkreises Elbe-Elster veröffentlicht zu können, bitten wir um Mitteilung der geplanten Veranstaltungen der amtsangehörigen Gemeinden (Vereine/Ortsgruppen) bis zum 31.12.2009 schriftlich an das

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Haupt- und Schulamt

Turmstraße 5

03238 Massen-Niederlausitz

Haupt- und Schulamt

Achtung!

Die Verwaltung bleibt am Donnerstag, dem 24.12. und 31.12.2009 geschlossen.

Der Amtsdirektor

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-NL, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen